

**20.03.23****Empfehlungen**  
der Ausschüsse

EU - AV - G - In - U - Wi

zu **Punkt ...** der 1032. Sitzung des Bundesrates am 31. März 2023

---

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen****COM(2022) 748 final; Ratsdok. 16258/22****A**

Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU)**,  
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)** und  
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt  
Stellung zu nehmen:

EU  
Wi

1. Der Bundesrat nimmt die Bestrebungen der Kommission zur Kenntnis, die Vorschriften zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien zu aktualisieren.

EU  
Wi

2. Der Bundesrat kritisiert, dass mit einem ebenfalls erlassenen delegierten Rechtsakt die mit weitreichenden Auswirkungen verbundene Einführung neuer Gefahrenklassen für Stoffe und Gemische, die endokrinschädliche (ED), persistente, bioakkumulierbare und toxische (PBT), sehr persistente und sehr bioakkumulierbare (vPvB), persistente, mobile und toxische (PMT) oder sehr persistente und sehr mobile (vPvM) Eigenschaften aufweisen, dem normalen Rechtssetzungsverfahren entzogen wurden.

- EU  
Wi
3. Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass den Unternehmen eine rechtskonforme Einstufung insbesondere endokrinschädlicher sowie mobiler/sehr mobiler Stoffe aufgrund fehlender valider Methodik und vager Kriterien nach den vorliegenden Regelungen noch nicht möglich ist. Der Bundesrat hält daher eine frühzeitige Konkretisierung, etwa durch die von der Europäischen Chemikalien Agentur (ECHA) angekündigten Leitlinien, für zwingend erforderlich, um eine rechtssichere Umsetzung zu ermöglichen.
- EU  
Wi
4. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die neu einzuführenden „mehrkomponentigen Stoffe“ nicht kohärent zu dem unter der REACH- und der CLP-Verordnung definierten Stoffbegriff sind. Diese Stoffbegriffe umfassen bereits Verunreinigungen und Additive und damit gegebenenfalls mehrere Komponenten. Da der Begriff der Komponente nicht weiter bestimmt ist, sind hier Missverständnisse vorprogrammiert. Besondere Probleme dürfte auch eine Abgrenzung zu Stoffen mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung beziehungsweise komplexen Reaktionsprodukten oder biologischem Material (UVCB-Stoffe) mit sich bringen. Der Bundesrat befürchtet, dass viele bislang „normale“ Stoffe unter diese neue Kategorie fallen könnten, was für die Industrie einen hohen Aufwand zur Bewertung und Einstufung einzelner Inhaltsstoffe sowie des mehrkomponentigen Stoffes insgesamt verursachen würde. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich hier für eine klare und praxistaugliche Abgrenzung, gegebenenfalls auch eine Streichung der mehrkomponentigen Stoffe, einzusetzen.
- EU  
Wi
5. Der Bundesrat sieht in der Einführung der neuen Gefahrenklassen und der mehrkomponentigen Stoffe die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen und deutschen Wirtschaft benachteiligt, da dieser Vorschlag von den international anerkannten UN-Standards des „Global Harmonisierten Systems (GHS)“ abweicht und zu unterschiedlichen Einstufungen in verschiedenen Regionen der Welt führen wird.
- EU  
U
6. Der Bundesrat stellt fest, dass im neuen Absatz 2a des Artikels 35 erstmals der Begriff „Nachfüllstation“ verwendet wird. Aufgrund der Bestimmungen in Anhang II Teil 3 Abschnitt 3.4 der Vorlage lässt sich vermuten, dass diese eine automatisierte Befüllung voraussetzt. Um zu gewährleisten, dass die händische Abfüllung, wie sie beispielsweise in so genannten Unverpackt-Läden praktiziert wird, hierdurch nicht ausgeschlossen wird, regt der Bundesrat an, in Artikel 2

des Verordnungsvorschlags eine dementsprechende Bestimmung des Begriffs „Nachfüllstation“ und in Anhang II Teil 3 Abschnitt 3.4. aufzunehmen, dass die Umsetzung der Anforderungen nach Buchstaben e) und f) auch durch das Personal gewährleistet werden kann.

EU  
U

7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich im weiteren Verfahren zur Überarbeitung der CLP-Verordnung dafür einzusetzen, dass in Artikel 48a zu Fernabsatzangeboten Bestimmungen ergänzt werden, die den genauen Ort der in Artikel 17 genannten Kennzeichnungselemente festlegen. Um ein vergleichbares Schutzniveau im Onlinehandel wie im Präsenzhandel zu gewährleisten, sollte dabei festgelegt werden, dass die Kennzeichnungselemente im Fernabsatzangebot unabhängig vom genutzten Endgerät in unmittelbarer Nähe zum Kaufpreis oder dem Button, mit dem der Bestellvorgang eingeleitet wird, darzustellen sind. Die Kennzeichnungselemente sollten dabei unmittelbar, das heißt, dass es keiner zusätzlichen Handlung des Anwendenden bedarf, und deutlich wahrnehmbar sein.

EU  
Wi

8. Die Kennzeichnungsvorschriften sind hinsichtlich der Formatvorgaben (Schriftgröße, Schriftart, Buchstaben- und Zeilenabstand) nach Auffassung des Bundesrats unnötig detailliert gefasst, ohne einen nennenswerten Vorteil für die Gefahrenkommunikation zu bringen. Die Umsetzung dieser neuen oder geänderten Anforderungen würde eine kostenträchtige Neugestaltung der Etiketten und eine Neuetikettierung der Produkte bedeuten. Für den gewerblichen Handel sind die Vorgaben zudem nicht praxisgerecht, da eine Vielzahl an Informationen häufig auch mehrsprachig dargestellt werden muss.

EU  
Wi

9. Aus Sicht des Bundesrates wäre es zudem wünschenswert, zumindest im gewerblichen Bereich verstärkt auf digitalisierte Informationen zu setzen. Ein Anreiz dazu ist aufgrund der ausschließlich zusätzlichen Möglichkeit zur digitalen Kennzeichnung sehr gering.

EU  
Wi

10. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.

**B**

11. Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**,  
der **Gesundheitsausschuss** und  
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**  
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.